

Satzung

(Stand: 12. März 2008)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsstatus

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Wuppertal, e.V.", abgekürzt ADFC Wuppertal.
Er ist zuständig für die kreisfreie Stadt Wuppertal.
2. Sein Sitz ist Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der ADFC Wuppertal e.V. ist eine regionale Gliederung des ADFC Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Club handelt unabhängig und parteipolitisch neutral.
Er hat den Zweck, im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer zu fördern und zu vertreten.
Er dient dabei
 - der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung,
 - der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - der Reinhaltung von Luft und Wasser sowie der Lärmbekämpfung,
 - dem Naturschutz und der Landschaftspflege,
 - der Jugendpflege,
 - der Verbraucherberatung,
 - der Verkehrserziehung zu Toleranz unter den Verkehrsteilnehmern und zu Rücksichtnahme gegenüber schwächeren und gefährdeteren Verkehrsteilnehmern,
 - der Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - der Völkerverständigung,
 - dem Breitensport und
 - der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
2. Insbesondere werden diese Zwecke verfolgt durch
 - die Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen soweit sie eine ähnliche Zielrichtung haben;
 - die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
 - die Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs;
 - die Veranstaltung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die (Mit)-Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen zur Breitenwirkung;

- die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, dem Bau von besseren Radverkehrsanlagen und Erzielung eines besseren Verkehrsverhaltens;
- die Information und Schulung der Mitglieder des Clubs und den Aufbau bzw. die Unterstützung von Stadtteilgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben;
- die Durchführung von Radtouren, insbesondere als Beitrag zum Breitensport und zur umweltschonenden Landschaftsnutzung;
- Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder und
- die Beratung in Anliegen des Fahrradverkehrs und der Fahrradnutzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Wuppertal e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Wuppertal e.V. hat persönliche, korporative und fordernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten können Mitglieder im ADFC Wuppertal e.V. werden, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können juristische Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereines unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereines ideell oder materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder im ADFC Wuppertal e.V. sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim ADFC Wuppertal erworben. Sie beginnt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand des Vereines innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages mit Begründung ist schriftlich mitzuteilen.
2. Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod. Bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit deren Auflösung.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereines geschädigt wurden, ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
7. Für abgelehnte Antragsteller gilt § 5 Ziffer 6 entsprechend.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereines haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereines. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine/n Vertreter/in in der Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat er/sie nur, wenn er/sie persönlich die Voraussetzung des § 6 Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC Bundesverbandes e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Aktiven-Treff und
 - c) der Vorstand.
2. Dem ADFC Wuppertal e.V. obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zu ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. Dabei hat er die Interessen der Orts- oder Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.
3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen. Die Orts- oder Stadtteilgruppen wählen mit einfacher Mehrheit eine/n Orts- bzw. Stadtteilgruppensprecher/in. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Wuppertal e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC in der Stadt Wuppertal.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlußfassung über den Haushalt,
 - e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen und
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.
3. Zu wichtigen Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Fachreferate einrichten. Die Fachreferentinnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt Personalunion mit anderen Funktionen ist möglich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beginnt die zweiwöchige Einberufungsfrist mit der Einlieferung der Einberufung bei der Post.
5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt 8Tage.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der laut Anwesenheitsliste erschienen Mitglieder erforderlich.
8. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur einstimmig beschlossen werden.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen mit den zwei besten Ergebnissen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidatin, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Bei Wahlen zu Funktionen, die mehrfach besetzt werden (Vorsitzende, Beisitzerinnen etc.) hat jedes Mitglied soviel Stimmen, wie Posten zu besetzen sind. Stimmhäufelung ist nicht zulässig. Die Funktionen werden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist im ersten Wahlgang jedoch nur, wer dabei soviel Stimmen erhält, die mindestens der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht.
Bleiben im ersten Wahlgang Funktionen dadurch unbesetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt mit pro zu vergebender Funktion bis zu jeweils zwei noch nicht gewählten Kandidatinnen in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen. Gewählt sind die Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Versammlung ausgeschlossen oder beschränkt werden.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Aktiven-Treff

1. Der Aktiven-Treff ist die regelmäßig mindestens viermal jährlich stattfindende Zusammenkunft der aktiven Mitglieder. Er steht jedem Vereinsmitglied offen. Der Vorstand soll bei den Aktiven-Treffen vertreten sein.
2. Er dient dem Informationsaustausch und dem allgemeinen Vereinsleben. Der Aktiven-Treff kann Anregungen und Vorschläge an den Vorstand weitergeben.
3. Auf Verlangen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aktiven-Treffs muß sich der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung mit den Vorschlägen und Anträgen auseinandersetzen.
4. Der Aktiven-Treff ist beschlußfähig, wenn bei Abstimmung mindestens 3% der Mitglieder des ADFC Wuppertal e.V. anwesend sind.
5. Der Aktiven-Treff kann die von der Mitgliederversammlung gebildeten Fachreferate ergänzen. Die Fachreferentinnen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Wahlen sind entsprechend den Regelungen der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus ein bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem/r Schatzmeisterin.
2. Es können bis zu drei Beisitzerinnen gewählt werden.
3. Ein/e Schriftführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
4. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll die Arbeit des Aktiventreffs aufgreifen und fordern.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis eine Nachfolgerin gewählt ist, oder die Mitgliederversammlung beschließt den Vorstand in satzungsgemäßer Weise zu verkleinern. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Mißtrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die ein bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jede/r von ihnen kann den Verein einzeln vertreten.
7. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann in begründeten Fällen beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung zu den Vorstandssitzungen ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; dann bedarf sie der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung deutlich hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf die Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem Finanzamt an den Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Bereich des Umweltschutzes.

§ 12 Schlußbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Wuppertal e.V. ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.

Historie

14. Oktober 1991	Urfassung
12. März 2008	1. Änderung